Gemeinsame Absichtserklärung

für die Festlegung von Grundsätzen eines gemeinsamen Zertifizierungssystems für die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen

Übersetzung EBA

1. PRÄAMBEL

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr von 1999 (COTIF)[1] am 1. Juli 2006 brachte neue Vorschriften über Verträge für die Fahrzeugnutzung mit sich. Gemäß dem darin enthaltenen Anhang CUV[2] sind die Fahrzeughalter nicht mehr verpflichtet, ihre Fahrzeuge bei einem Eisenbahnunternehmen einzustellen. Die frühere RIV - Vereinbarung[3] zwischen den Eisenbahnunternehmen ist nicht mehr in Kraft und wurde teilweise durch eine neue privatrechtliche und freiwillige Vereinbarung (Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen, AVV[4]) zwischen den Eisenbahnunternehmen und den Fahrzeughaltern ersetzt, nach der Letztere für die Instandhaltung ihrer Fahrzeuge zuständig sind. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen und die Durchführung des Art. 10 der Richtlinie 2004/49/EG (im Folgenden „Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"), über Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen zu erleichtern, hat die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) am 13.12.2006 einen Vorschlag für eine Änderung dieser Richtlinie angenommen. Diese Ergänzung wurde am 16.12.2008 als Richtlinie 2008/110/EG[5] angenommen. Dieser Vorschlag fußt auf dieser Ergänzung.

(2) Bevor ein Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Genehmigung neuer Fahrzeuge und den Vorschriften über bestehende Fahrzeuge in Betrieb genommen oder auf dem Netz eingesetzt wird, ist ihm zwingend eine für die Instandhaltung zuständige Stelle zuzuweisen und im nationalen Fahrzeugregister anzugeben. Ein Eisenbahnunternehmen, ein Infrastrukturbetreiber oder ein Fahrzeughalter könnte eine solche für die Instandhaltung zuständige Stelle sein.

(3) Gemäß der überarbeiteten Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und nur bei Güterwagen wird die für die Instandhaltung zuständige Stelle gemäß einem von der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden „die Agentur") zu erarbeitenden und von der Kommission anzunehmenden System zertifiziert. Ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder ein Infrastrukturbetreiber (IB), so sollte diese Zertifizierung in dem Verfahren für die für die Sicherheitsbescheinigung oder -genehmigung einbezogen werden. Die dieser Stelle ausgestellte Bescheinigung wird

---

1 Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr

2 Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr

3 Regolamento Internationale Veicoli

4 Webseite des AVV: http://www.gcuoffice.org/spip.php?article15

5 Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (OJ L 345, 23.12.2008, S. 62)

gewährleisten, dass alle geltenden Instandhaltungsanforderungen für alle Güterwagen, für die die Stelle verantwortlich ist, erfüllt werden. Diese Bescheinigung sollte in der gesamten Gemeinschaft gültig sein und von einer Einrichtung ausgestellt werden, die das von diesen Stellen eingerichtete Instandhaltungssystem überprüfen kann. Da Güterwagen häufig im internationalen Verkehr eingesetzt werden und eine für die Instandhaltung zuständige Stelle vorsehen könnte, Werkstätten in mehr als einem Mitgliedstaat zu nutzen, sollte die Zertifizierungseinrichtung ihre Kontrollen in der gesamten Gemeinschaft durchführen können.

(4) Die zunehmende Öffnung der Schienenverkehrsmärkte führt zu zusätzlichen Schnittstellen insbesondere zwischen den für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und den Eisenbahnunternehmen.

(5) Die Interessengruppen, durch die ERFA, CER, UIC und UIP vertreten, haben wiederholt ein erhebliches Interesse daran geäußert, mit Blick auf Artikel 14a Absatz 5 der Richtlinie 2004/49/EG ein Zertifizierungssystem für die für die Instandhaltung zuständigen Stellen auf freiwilliger Basis einzurichten, ohne das Inkrafttreten der Änderung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit abzuwarten. Diese Möglichkeit wurde in der Arbeitsgruppe „Rolle des Halters“ diskutiert und als eine gute Lösung für den Übergangszeitraum angesehen. Diese Lösung kann durch eine Absichtserklärung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden.

(6) Da der Schienenverkehr nicht an den Grenzen der EU aufhört, wäre es sinnvoll, in Erwartung der beabsichtigten Überarbeitung von Anhang G (ATMF) des COTIF 1999 und seiner Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, eine solche Vereinbarung auch auf interessierte Mitgliedstaaten des COTIF auszudehnen, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind. Dies würde den berechtigten Interessen der Interessengruppen an einer möglichst großzügigen Nutzung von Güterwagen Rechnung tragen.

2. VEREINBARUNG:

Die Unterzeichner schließen die folgende Vereinbarung:

2.1. Ziel

2.1.1. Anerkennung

Ziel dieser Absichtserklärung ist es, ein vorläufiges freiwilliges Zertifizierungssystem für die für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen einzurichten. Sie legt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Bescheinigungen fest, die den für die Instandhaltung zuständigen Stellen erteilt werden.

2.1.2 Zertifizierung:

Betreiben Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Infrastrukturbetreiber im Rahmen einer ihnen erteilten Sicherheitsbescheinigung/Sicherheitsgenehmigung Fahrzeuge, denen eine nach den Vorgaben dieser Absichtserklärung zertifizierte „ für die Instandhaltung zuständige Stelle“ zugewiesen wurde, so wird davon ausgegangen, dass sie bezüglich der Instandhaltung dieser Fahrzeuge alle Sicherheitsanforderungen erfüllen, die ihnen mit der Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung, die in Einklang mit Artikel 10 oder 11 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit von einer nationalen Sicherheitsbehörde ausgestellt wurde, auferlegt wurden.

Dies berührt nicht die Zuständigkeit nach Artikel 4 der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern für den sicheren Betrieb von Zügen.

Diese Bescheinigung entbindet die befördernden Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber nicht davon, alle notwendigen visuellen und auditiven Sicherheitskontrollen und -messungen vor der Durchführung der Zugfahrt vorzunehmen. Diese Kontrollen sind die letzten und wichtigsten Sicherheitsmaßnahmen, um „nicht sichere“ Ereignisse festzustellen, die möglicherweise während der vorhergehenden Fahrt des Fahrzeugs stattgefunden haben oder um bei Prüfungen anlässlich der Zugvorbereitung Instandhaltungsmängel festzustellen.

2.1.3 Gemeinsames Verständnis

Diese Absichtserklärung unterstützt ein gemeinsames Verständnis der Rolle und der Aufgaben der für die Instandhaltung zuständigen Stellen und den Schnittstellen mit sonstigen Akteuren.

2.2. Rolle und Aufgaben der für die Instandhaltung zuständigen Stellen

Die für die Instandhaltung zuständige Stelle stellt sicher, dass die Instandhaltung der Fahrzeuge gemäß folgenden Punkten erfolgt:

a) den Instandhaltungsunterlagen jedes Fahrzeuges;

b) den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Instandhaltungsbestimmungen und Bestimmungen der TSI.

Die für die Instandhaltung zuständige Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Instandhaltungsprozesse und die Instandhaltungsbestimmungen eines Fahrzeuges überwacht werden.

Die Aufgaben der für die Instandhaltung zuständigen Stelle und ihre Schnittstellen mit den Akteuren werden in Anlage B weiter ausgeführt.

2.3. Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle gemäß dieser Absichtserklärung

2.3.1. Eine für die Instandhaltung zuständige Stelle kann zertifiziert werden, wenn sie ein Instandhaltungssystem eingeführt hat, das die Anforderungen in Anlage B enthält.

2.3.2. Eine für die Instandhaltung zuständige Stelle sollte von einer Einrichtung zertifiziert werden, die die in Anlage D aufgeführten Anforderungen erfüllt.

2.3.3. Die erste Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stelle und ihre fortlaufende Kontrolle entsprechen den in Anlage C aufgeführten Kriterien und Verfahren. Die Nutzung der in Anlage E wiedergegebenen Formulare wird empfohlen.

2.3.4. Um die Zertifizierung ihres Instandhaltungssystems zu erhalten, benötigt die für die Instandhaltung zuständige Stelle eine Haftpflichtversicherung.

2.3.5. Die Kosten der Zertifizierung und des fortlaufenden Kontrollverfahrens werden von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen getragen.

2.4. Gültigkeit der einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle erteilten Bescheinigung

2.4.1. Die der für die Instandhaltung zuständigen Stelle erteilte Bescheinigung ist mindestens alle fünf Jahre zu erneuern und kann von der ausstellenden Zertifizierungseinrichtung entzogen werden, wenn die für die Instandhaltung zuständige Stelle die einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt.

2.4.2. Die nach dieser Absichtserklärung erteilten Bescheinigungen sollten in der gesamten Gemeinschaft gültig sein.

2.5. Anforderungen an die Zertifizierungseinrichtungen

2.5.1. Die Zertifizierungseinrichtung (im Folgenden "ZE") sollte die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, die in Anlage D näher ausgeführt sind:

Die ZE sollte im Hinblick auf ihren Organisation, Funktion und Entscheidungen unabhängig von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Waggonhaltern und für die Instandhaltung zuständigen Stellen sein.

Die ZE und das eingesetzte Personal sollten über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Organisation der Instandhaltung von Güterwagen und den geeigneten Instandhaltungssystemen.

Die ZE sollte sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen unparteilich trifft.

Die ZE sollte über eine Haftpflichtversicherung verfügen, es sei denn, ein Mitgliedstaat ist nach einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift haftbar.

2.5.2. Die Mitgliedstaaten führen ein geeignetes Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren ein. Sowohl das Zulassungs- als auch das Anerkennungsverfahren erfolgen anhand der Kriterien Unabhängigkeit, Sachverstand und Unparteilichkeit, beispielsweise anhand der einschlägigen europäischen Normen.

Die zuständigen Behörden veröffentlichen ein Antragsformular, das von den Behörden, die die Absicht haben, als ZE für die für die Instandhaltung zuständigen Stellen tätig zu sein, zu verwenden ist, oder eine detaillierte Liste der Kriterien, die erfüllt werden müssen, um als ZE anerkannt zu werden. Die zuständigen Behörden haben das Recht, von Zeit zu Zeit Prüfungen durchzuführen, ob das Zulassungs-/Anerkennungsverfahren der Anlage B entspricht.

Verfügt eine nach Absatz 2.3.2 bewertete ZE über eine Erklärung ihrer Kompetenz auf Grundlage der einschlägigen europäischen Normen, soll dies von dem Mitgliedstaat bei der Bewertung berücksichtigt werden.

2.5.3. Die Agentur wird die Notwendigkeit prüfen, eine ZE-Koordinationsgruppe einzurichten und die Kommission wird gegebenenfalls die Agentur mit der Einrichtung einer solchen Gruppe beauftragen. Jede Einrichtung, die als Zertifizierungseinrichtung für die für die Instandhaltung zuständige Stellen tätig ist und gegebenenfalls die zuständige Behörden sollten eine Liste der von ihnen zertifizierten für die Instandhaltung zuständigen Stellen führen. Diese Listen sollen auf dem aktuellen Stand gehalten und der Agentur zur Veröffentlichung mitgeteilt werden.

2.5.4. Jeder Mitgliedstaat teilt der Agentur die Liste der ZEs mit. Diese Mitteilung soll erstmals ein Jahr nach der Unterzeichnung dieser Absichtserklärung erfolgen und danach bei allen Änderungen. Die ZEs haben der Agentur die von ihnen zertifizierten für die Instandhaltung zuständigen Stellen mitzuteilen sowie die

Stellen, denen die Zertifizierung verweigert wurde. Die Agentur soll eine konsolidierte Liste der Zertifizierungseinrichtungen von für die Instandhaltung zuständigen Stellen veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand halten.

2.6. Internationale Zusammenarbeit

2.6.1. Den zuständigen Behörden der OTIF-Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, soll es möglich sein, diese Absichtserklärung zu unterzeichnen. Zu diesem Zweck sollte die DG Verkehr und Umwelt mit dem OTIF Generalsekretariat Kontakt aufnehmen, um die Unterzeichnung durch OTIF-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind und diese Absichtserklärung unterzeichnen möchten, zu organisieren.
Aufgrund von Unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem COTIF 1999-Übereinkommen, sind für die Unterzeichner, die nicht Mitglied der EU sind, besondere Bestimmungen erforderlich, die in Anlage F aufgeführt sind.

2.7. Verwaltung dieser Absichtserklärung

2.7.1. Diese Vereinbarung wird von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Sie gilt in jedem Mitgliedstaat ab dem Datum der Unterzeichnung durch den Vertreter dieses Mitgliedstaates und, sofern erforderlich, wenn der Mitgliedstaat die für die Anwendung dieser Absichtserklärung erforderlichen nationalen Maßnahmen ergriffen hat. Die Mitgliedstaaten sollen dieses Datum der DG Verkehr und Umwelt mitteilen.

2.7.2. Die DG Verkehr und Umwelt veröffentlicht die Listen der Unterzeichner und das Datum der Anwendung in den Mitgliedstaaten (Anhang A) und hält diese auf dem aktuellen Stand.

2.7.3. Die Agentur organisiert einen Erfahrungsaustausch zwischen nationalen Sicherheitsbehörden nach Artikel 6 (5) der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (Agenturverordnung) und Artikel 17 (4) der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit mit Blick auf die einheitliche Anwendung dieser Absichtserklärung.

2.7.4. Diese Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, sobald das nach Gemeinschaftsrecht angenommene Zertifizierungssystem für die für die Instandhaltung zuständigen Stellen in Kraft tritt.

Liste der Anlagen

Anlage A – Liste der EU-Mitgliedstaaten und OTIF-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, die diese Absichtserklärung anwenden

Anlage B – Anforderungen an die für die Instandhaltung zuständige Stelle bezüglich der Einrichtung ihres Instandhaltungssystems

Anlage C – Kriterien und Verfahren für die Bewertung

- Anlage C1 – Bewertungskriterien
- Anlage C2 – Bewertungsverfahren

Anlage D – Zulassung und Anerkennung von ZE

Anlage E – Formulare

- Anlage E1 – Antragsformular
- Anlage E2 – Bescheinigungsformular

Anlage F – Besondere Bestimmungen für Unterzeichner, die Mitglied der OTIF, aber nicht der EU sind

ANLAGE A

Liste der EU-Mitgliedstaaten, die diese Absichtserklärung anwenden (einschließlich Datum der Unterzeichnung und der Anwendung)

Liste der OTIF-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind und diese Absichtserklärung anwenden (einschließlich Datum der Unterzeichnung und der Anwendung)